

wurden (wie schon früher dem Pfarrer) Holz aus dem Wald des Vogtes bewilligt. Die Urkunde, in der dieses verlautbart wird, stammt aus dem Jahre 1381 und ist mitunterzeichnet von den Geschworenen der Stadt Werdau: Heinrich Stange, Heinrich Wehler, Heinrich Baier und Matthias Beck. Sie ist versehen sowohl mit dem Werdauer, als auch mit dem Neuß'schen Siegel. Eine weitere Urkunde Heinrich Neuß des V. gewährt dem Bader Heinrich Lescholz aus dem Walde für ihn und seine Nachkommen zur Heizung der Badestube und zum Feuer unter die Pfanne, legt ihm aber die Verpflichtung auf, dafür jährlich zweimal, nämlich am Dienstag in der Charwoche und am Dienstag vor Michaelis, Seelbäder zu veranstalten. Mit diesen hatte es folgende Bewandnis: Da die Bäder für große Wohlthaten gehalten wurden, so galt es für ein besonders verdienstliches Werk, für Arme unentgeltlich Bäder zu stiften. Dies sollte wie andre gute Werke dazu dienen, die Seele des Stifters eher aus dem Fegefeuer zu erlösen, daher der

Name „Seelbäder.“ Die letzte Urkunde, welche Heinrich Neuß V. für Werdau ausstellt, ist am 25. März 1397 datiert und betrifft die Stiftung des kleinen Calandes. Die Calände waren Bruderschaften, zu denen vornehmlich Geistliche, aber auch Nichtgeistliche gehörten, und deren Zweck darin bestand, Seelenmessen für verstorbene Mitglieder und deren Verwandte zu stiften und abzuhalten, das Kirchenvermögen zu erhalten und zu mehren, Almosen zu verteilen, Kranke zu pflegen und dergl. Zu diesem kleinen Werdauer Caland gehörten

Neue Sächs. Kirchen-Galerie. Ephorie Werdau.

die Pfarrer Heinrich von Stodencicz zu Werdau, Martin Ostewicz zu Beiersdorf, Konrad Kutwirt zu Bernsdorf, Johannes Werner zu Albertsdorf, Meynhard zu Reinsdorf, Heinrich Bogt zu den Hessen. Diese und ihre Nachfolger werden in der Urkunde von der Verpflichtung befreit, den Vögten bei ihrer Anwesenheit Nachtlager zu gewähren und den „amptluthen“ wird untersagt, bei dem Tode eines derselben dessen Nachlaß sich anzueignen, wie es bisher geschehen war.

Dagegen wurden jene verpflichtet, viermal jährlich nach Werdau zu kommen, um für den Bogt und seine Vorfahren Seelenmessen zu halten. Wer dies versäumte, sollte zur Strafe 3 Groschen zum Geleuchte geben.

Danach sollte der Reihe nach von ihnen eine Mahlzeit ausgerichtet werden, bei der aber nicht mehr als fünf Gerichte aufgetragen werden durften. Wer dagegen fehlte, mußte ebenfalls 3 Groschen zum Geleuchte geben. Neben diesem kleinen Caland bestand seit 1421 der große oder Fürstencaland, dem Markgraf Wilhelm II. in einer am Diens-

tage Pauli Conversationis genannten Jahres zu Werdau ausgestellten Urkunde Privilegium erteilt. Die Bestimmungen waren ähnliche wie bei dem kleinen Caland, auch die Mitglieder zum Teil dieselben, nur war der Kreis derselben wesentlich erweitert, auch der Markgraf selbst gehörte dazu, der besonders für sich und seine Vorfahren reiches Seelengerät gestiftet hatte. Seit 1398 war nämlich, wie bereits erwähnt, Werdau in den Besitz des Wettiner Markgrafen übergegangen. Wilhelm I. stellte am 10. Mai dieses Jahres

I a



Altar in der Kirche zu Werdau.